



# MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHER SEE

A-9220 Velden - Seecorso 2  
E-Mail: velden@ktn.gde.at - www.velden.gv.at

---

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 26. September 2024, Zl. 2/8500/09/2024-VEL, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr für die Wasserversorgungsanlage Velden-Schiefling ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung 2024 - GWVA: Velden-Schiefling)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 43/2024, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2023, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Velden am Wörther See werden von der Marktgemeinde Velden am Wörther See Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Velden am Wörther See eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Velden am Wörther See ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Gemeindewasserversorgungsanlage Velden-Schiefling).

### **§ 3 Bereitstellungsgebühr**

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

### **§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr**

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr wird mit dem 40-fachen des Gebührensatzes gemäß § 6 dieser Verordnung festgelegt.

### **§ 5 Benützungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauchs eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ist auf die Benützungsgebühr anzurechnen.

### **§ 6 Höhe der Benützungsgebühr**

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) vom 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025	1,98 Euro
b) vom 1. Oktober 2025 bis 30. September 2026	2,08 Euro
c) vom 1. Oktober 2026 bis 30. September 2027	2,18 Euro
d) vom 1. Oktober 2027 bis 30. September 2028	2,29 Euro
e) vom 1. Oktober 2028 bis 30. September 2029	2,40 Euro
f) ab 1. Oktober 2029	2,52 Euro

### **§ 7 Wasserzählergebühr**

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) 1,5 m <sup>3</sup> -Wasserzähler	13,40 Euro
b) 3,5 m <sup>3</sup> -Wasserzähler	15,50 Euro
c) 10 m <sup>3</sup> -Wasserzähler	20,50 Euro
d) Verbundzähler DN 50	396,00 Euro
e) Verbundzähler DN 80	449,00 Euro

## **§ 8** **Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Velden am Wörther See angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsggebühr verpflichtet.

## **§ 9** **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsggebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahrs heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.


## **§ 10** **Teilzahlungen**

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibungen erfolgen mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt (jeweils) ein Viertel der Abgabefestsetzung des vorherigen Abrechnungsjahrs.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer bescheidmäßigen Festsetzung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

## **§ 11** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 30. September 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 30. Juni 2022, Zl. 2/8500/06/2022-VEL, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung – GWA: Velden-Schiefling), außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Ferdinand Vouk

	<b>Unterzeichner</b>	Marktgemeinde Velden am Wörther See
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2024-09-27T11:15:50+02:00
	<b>Aussteller-Zertifikat</b>	a-sign-corporate-07
	<b>Serien-Nr.</b>	1635549919
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
<b>Prüfinformation</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="http://www.velden.gv.at/amtssignatur">http://www.velden.gv.at/amtssignatur</a>	

